



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Veitshöchheim

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

##### **§ 2 Gebührenarten**

1. Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren
  - b) Benutzungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren und Verwaltungskosten

##### **§ 3 Gebührentschuldner**

1. Gebührentschuldner ist, wer
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - c) den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 4 Entstehen der Gebührentschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührentschuld entsteht, sobald eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
2. Die Fälligkeit tritt innerhalb eines Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein.
3. Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird eine Bestattung in einfacher, würdiger Form zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers durchgeführt.
4. Die Gemeinde Veitshöchheim kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

#### **II. Grabnutzungsgebühren**

##### **§ 5 Allgemeines**

1. Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt keine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Grabnutzungsverhältnisses ist der Wiedererwerb einer Grabstätte möglich.  
Die Mindestdauer beträgt 5 Jahre die Höchstdauer in 5 Jahresschritten bei Familiengräbern 20 Jahre und bei allen sonstigen Grabstellen 15 Jahre.
4. Bei einer Neu- oder Wiederbelegung einer Grabstätte ist das Benutzungsrecht auf mind. die Zeit zu verlängern, dass eine Nutzungsdauer entsprechend der Ruhefrist gemäß § 10 der Friedhofssatzung erreicht wird.

## § 6 Höhe der Gebühren

### A) Friedhof an der Martinskapelle

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Jahr

a) Einzelgrab mit einer Laufzeit von 15 Jahren	60,00 €
b) Familiengrab (Doppelgrab) mit einer Laufzeit von 20 Jahren	91,00 €
c) Urnengrab mit einer Laufzeit von 15 Jahren	23,00 €
d) Kindergrab (Bestattung von Kindern unter 8 Jahren) mit einer Laufzeit von 10 Jahren	18,00 €
e) Urnennische in der Urnenwand mit einer Laufzeit von 15 Jahren	84,00 €
f) Neues Urnengrabortfeld incl. Grabstein, Beschriftung und Grabpflege	75,00 €

### B) Waldfriedhof

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Jahr

a) Einzelgrab mit einer Laufzeit von 15 Jahren	91,00 €
b) Familiengrab (Doppelgrab) mit einer Laufzeit von 20 Jahren	140,00 €
c) Urnengrab mit einer Laufzeit von 15 Jahren	56,00 €
d) Kindergrab (Bestattung von Kindern unter 8 Jahren) mit einer Laufzeit von 10 Jahren	35,00 €
e) Urnennische in der Urnenwand mit einer Laufzeit von 15 Jahren	84,00 €
f) Urnengrab im anonymen Grabbereich mit einer Laufzeit von 15 Jahren	32,00 €

### **C) Neues Urnengrabortfeld/Waldfriedhof**

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Jahr

a) Urnenpartnergräber Urnenfeld 2/4/5/13 mit einer Laufzeit von 15 Jahren 66,00 €

b) Gemeinschaftsurnenegräber Urnenfeld 7/8/9/10 mit einer Laufzeit von 15 Jahren 66,00 €

### **c) Sternengrab**

einmalige Pauschalgebühr 50,00 €

## **III. Benutzungsgebühren**

### **§ 7 Gebühren für Leichenhaus, Aussegnungshalle**

a) Benutzung Leichenhaus/Aussegnungshalle	140,00 €
b) Benutzung der Kühlzelle, je angefangener Tag	50,00 €
c) Leichenraum pro Tag	45,00 €

### **§ 8 Sonstige Gebühren und Verwaltungskosten**

1. Für Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen für jedes angefangene Jahr	100,00 €
b) Genehmigung zur einmaligen Vornahme von gewerblichen Arbeiten	30,00 €
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
d) Kosten für Verschlussplatte Urnenwand	90,00 €
e) Ausnahmen und Einzelanordnungen	10,00 – 100,00 €

2. Anfallende Auslagen werden nach Art. 12 und 13 des Bay. Kostengesetzes (KAG) berechnet. Für Dienstleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Veitshöchheim gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Übergangsregelung**

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabnutzungsrechte verbleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit dieser Grabrechte bei den nach bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

##### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 01.01.2018, sowie alle Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Veitshöchheim, 22.05.2025

Jürgen Götz  
1. Bürgermeister

